

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
33-1 und 34-2
Umweltbetrieb Bremen 8 - Stadtentwässerung

Bernd Schneider, Manfred Kurk
Tel.: 361 -5536, -9539
Michael Koch
Tel.: 361 -59963
Bremen, 01.10.2012

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 11. Oktober 2012**

Erfahrungen mit der getrennten Abwassergebühr

Veranlassung

Bei der Sitzung der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 8. März 2012 hat Herr Imhoff um einen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen mit der getrennten Abwassergebühr gebeten. Besonders wurde nach Kenntnissen über Entsiegelungen, nach finanziellen Belastungen von Betrieben und nach Ausnahmeregelungen gefragt.

Über die Erfahrungen zum Stand 30. Juni 2012 wird nun nachfolgend berichtet.

Hintergrund

Auf Grund der bundesweiten Rechtssprechung ist nach Beratungen in Deputation, Senat und Bürgerschaft die Struktur der Abwassergebühr zum **1. Januar 2011** angepasst worden. Die Einführung der getrennten Gebühr erfolgte unter Federführung des Bereichs Stadtentwässerung des Umweltbetriebes Bremen.

Die vormalige Einheitsgebühr (2,87 € je m³), bei der ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch veranlagt wurde, ist rechtlich nicht mehr zulässig und wird bei Widersprüchen gegen Einheitsgebührenbescheide regelmäßig von den Gerichten gerügt. Bremen veranlagt nunmehr - wie nahezu alle deutschen Großstädte - nach der getrennten Gebühr. Diese Trennung besteht aus einer auf den Frischwasserbezug basierenden Schmutzwassergebühr (2,31 € je m³) und einer Regenwassergebühr (0,72 € je m²), die sich nach der versiegelten und an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Fläche richtet.

Die getrennte Gebühr ist für Grundstücke oberhalb 1.000 m² befestigter oder versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche verbindlich. Für Grundstücke kleiner 1.000 m² versiegelter Fläche sind die Kosten für die Regenwasserbeseitigung pauschal in der Abwassergebühr enthalten. Diese Grenze ist gezogen worden, um den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten für die

Gebührenzahler gering zu halten und gleichzeitig auch den Großteil der gebührenrelevanten Flächen zu erfassen.

Bei Grundstücken unterhalb der 1.000-m²-Grenze ist die Veranlagung nach der getrennten Gebühr auf Antrag möglich (Freiwillige Selbstveranlagung). Andernfalls gilt die Abwassergebühr, allerdings auf einem niedrigeren Niveau als die bisherige Einheitsgebühr (2,64 € statt vorher 2,87 € je m³).

Erfahrungen

Die Einführung einer Gebührentrennung in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasseranteil hat einen erheblichen mehrjährigen Aufwand bedeutet. Letztendlich wurden ca. 136.000 Flurstücke betrachtet, aus denen die relevanten Grundstücke gebildet werden mussten, welche die definierte Größe von 1.000 m² überschreiten und gleichzeitig an den öffentlichen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind. Diese Flächen sind dann, mit Auswertungen aus Luftbildbefliegungen, im Hinblick auf die Art und Größe der Versiegelungen differenziert bewertet worden. Nach Ermittlung der Eigentümer wurden diesen die Erhebungsbogen zugesandt mit der Möglichkeit, in diesem Auskunftsverfahren Angaben zu ändern. Daraufhin erfolgte die Bescheiderteilung.

Vor der Einführung erfolgte eine Phase intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung. Es hat Gespräche mit Vertretern von Firmen, Wohnungswirtschaft, Haus + Grund, Handelskammer und Wirtschaftsförderung Bremen gegeben. Unterstützt wurde die Vermittlung des neuen Gebührenmaßstabs durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit mit Internetdarstellung, Faltblättern, Beilagen in der alten Abwasserrechnung und Einzelberatungen.

Nachdem die genannten Grundlagen aus Kataster und Luftbildern durch ein externes Dienstleistungsunternehmen ermittelt wurden und die Rückmeldung der Grundstückseigentümer zum Einleitverhalten erfolgt war, konnte die Einführung zum 01.01.2011 planmäßig erfolgen. Die weitere operative Abwicklung hinsichtlich des Gebühreneinzugs übernimmt seit dem 01.01.2011 die hanseWasser Bremen GmbH im Rahmen ihrer Aufgaben als für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde, die die swb mit der Bescheiderstellung im Rahmen der Abrechnung der sonstigen Versorgungsmedien beauftragt hat. Auch eineinhalb Jahre nach Einführung der neuen Abrechnung bietet hanseWasser weiterhin eine einzelfallbezogene Kundenberatung durch ihren Frontofficebereich für die bremischen Abwasserkunden an. Hinzu kommt die Notwendigkeit zur fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der Bestandsdaten aufgrund regelmäßiger Veränderungen im Grundstücksbestand oder in den Kundendaten. In diesem Zusammenhang werden aktuell auch noch vereinzelte Klärungsfälle aus der Einführungsphase bearbeitet.

Aus den o. g. überprüften Flurstücken haben sich letztlich 4.876 Grundstücke herauskristallisiert, die nach dem neuen Gebührenmodell getrennt zu veranlagten waren. Hierauf hin haben 134 Empfänger (ca. 2,7 %) Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt. Die Einwendungen konnten von der hanseWasser Bremen überwiegend einvernehmlich geklärt werden und wurden dementsprechend zurückgenommen.

Bis dato sind bei der Widerspruchsbehörde (Referat 34 meines Hauses) insgesamt 39 Widersprüche (ca. 0,8 %) hinsichtlich der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr eingegangen. Von diesen Widersprüchen wurden 14 nach rechtlicher Aufklärung durch

die Widerspruchsbehörde zurückgenommen, 2 Widersprüchen wurde stattgegeben und 11 wurden durch Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen. Die restlichen Fälle befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Von der „Freiwilligen Selbstveranlagung“ haben bisher 447 Grundstückseigentümer Gebrauch gemacht.

Die Einführung der Niederschlagswassergebühr hat bei den pflichtigen Grundstücken nach Kenntnis der Wasserbehörde bei bereits bestehenden Bebauungen bisher zu keinen nennenswerten **Entsiegelungen** oder sonstigen Kanalabkopplungen durch Versickerung oder ortsnahe Direkteinleitung in Gewässer geführt. Dieses entspricht den Erfahrungen anderer Großstädte, die die getrennte Abwassergebühr eingeführt haben. Dagegen ist festzustellen, dass die Gebühr – wie erwartet – verstärkt bei Neubauvorhaben berücksichtigt wird. Diese Entwicklung wird dort langfristig zu einem gewünschten dezentralen naturnahen Umgang mit Regenwasser führen.

Finanzielle Auswirkungen: Mit der getrennten Gebühr werden nun vor allem Betriebe mit großen Flächen und im Verhältnis geringer Schmutzwassermenge an den Kosten der Regenwasserentsorgung verursachergerecht beteiligt. Diese Unternehmen, zu denen beispielsweise Speditionen und Einkaufszentren gehören, wurden zuvor auf Kosten der übrigen Gebührenden indirekt „subventioniert“. Bei näherer Betrachtung wird daher klar, dass die getrennte Gebühr keine finanziellen Verwerfungen geschaffen hat, sondern vielmehr diese nunmehr beseitigt wurden. Viele große Betriebe, wie die überregionalen Speditionen, kennen die getrennte Gebühr bereits von (ihren) anderen Standorten in anderen Städten. Daneben wurden beispielsweise verbrauchsintensive Betriebe des Lebensmittelsektors und des produzierenden Gewerbes verursachergerecht entlastet. Insofern führt der neue Gebührenmodus insgesamt auch zu keinem Standortnachteil.

Zur Verminderung der Gebührenbelastung bei großen versiegelten Flächen bietet sich eine Einzelfallprüfung von Abkopplungsmöglichkeiten solcher Flächen vom öffentlichen Kanalnetz durch den Grundstückseigentümer an. Durch dezentrale Verfahren (Versickerung, ortsnahe Einleitung in Gewässer) lässt sich zum einen ein Teil der Regenwassergebühr einsparen und die Gebührenbelastung mindern, zum anderen liefern solche Maßnahmen auch relevante Beiträge im Sinne eines naturnahen Umgangs mit Niederschlagswasser.

Eine besondere finanzielle Situation kann sich für Grundstückseigentümer bzw. –nutzer dann ergeben, wenn große Flächen oder Gebäude vorhanden sind, mit denen aber keine wirtschaftliche Nutzung verbunden ist. Dieses ist z. B. der Fall, wenn Grundstücke temporär nicht genutzt werden oder wenn ein gemeinnütziger Verein viel Gebäude- oder Freiflächenbestand hat oder wenn das Gelände einer ehemaligen Spedition nur noch zum kostengünstigen Abstellen von Wohnwagen genutzt wird.

Ausnahmeregelungen sind bei der Erhebung von Benutzungsgebühren, zu denen auch die Abwassergebühr zählt, aus Gründen der Gebührengerechtigkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Anwendung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes lässt – ebenso wie bei anderen Gebührensatzungen – hinsichtlich der Gebührenbemessung kein Ermessen zu. Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz ist es aber möglich, solche Gebührenforderungen auf Antrag zu stunden.

Fazit

Die Einführung der getrennten Gebühr ist trotz des damit verbundenen erheblichen Aufwandes in der Einführungsphase weitgehend zügig und reibungslos in der Stadt Bremen umgesetzt worden. Vorausgegangen waren ein frühzeitiges Abstimmungsverfahren, eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine professionelle operative Umsetzung.

Beschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.